

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2013

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Gesetzesänderungen

Neuregelungen bei der Entfernungspauschale

Vorausgefüllte Steuererklärung

Finanzverwaltung stellt ab 2014 Daten zum
Abruf bereit

Sehr geehrte Mandanten,

bevor es zur Silvesterfeier geht, sollten Sie sich Gedanken über die Einkommensteuererklärung für das endende Jahr 2013 machen. Wer noch aktiv wird und Steuerminderungspotenzial sichtet, kann nicht nur die Abgaben ans Finanzamt noch effektiv senken, sondern darüber hinaus auch ohne Hektik die richtigen Weichen für 2014 stellen.

Dabei haben Sie es selbst in der Hand, von Steuervergünstigungen in möglichst hohem Maße Gebrauch zu machen # bis an die Grenze des Gestaltungsmissbrauchs, wie jüngst der Bundesfinanzhof klargestellt hat. Wer diesen Tenor auf seine individuelle Situation anwendet, kann bei optimalem Vorgehen Steuern sparen oder sogar ganz umgehen. Dieser Grundsatz sollte daher bei der Jahresendstrategie verinnerlicht werden.

Der Tarif zur Einkommensteuer verändert sich zum Jahreswechsel kaum, und der zur Abgeltungsteuer überhaupt nicht. Daher lohnen Vorziehen oder Verschiebung von Einkommen meist nur, wenn 2013 oder 2014 Unterschiede in der Höhe des individuellen Gesamteinkommens mit entsprechend unterschiedlicher Steuerprogression erwartet werden. Die kann sich auch daraus ergeben, dass in 2014 eine Hochzeit oder Lebenspartnerschaft geplant ist # dann mit günstigem Splitting-Tarif # oder aufgrund einer Trennung für 2013 zum letzten Mal die genutzt werden kann.

Da der anzuwendende progressive Tarif umso höher ausfällt, je größer das zu versteuernde Einkommen ist, kann eine Verlagerung von Einnahmen oder Ausgaben von einem Kalenderjahr in das andere zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen. Zu einer Minderung der Gesamtsteuerlast kommt es trotz gezielter und legaler Verlagerung von Einkünften nicht, wenn das zu versteuernde Einkommen sowohl 2013 als auch 2014 jeweils über dem Betrag für den Spitzensteuersatz von 42% liegt. Der beginnt für Ledige bei rund 54.000 Euro und für Eheleute beim Doppelten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET
Steuerberater und Rechtsanwalt

HWH - Haas Wendland Hieret
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim
Telefon: +49 208 308340 | Telefax: +49 208 3083419
www.hwhberatung.de | info@hwhberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gesetzesänderungen: Neuregelungen bei der Entfernungspauschale
- Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzverwaltung stellt ab 2014 Daten zum Abruf bereit
- Bindende Zusage unter bestimmten Voraussetzungen auch mündlich möglich
- Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer: Anhängige Einsprüche durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen

3

- Bundesgerichtshof erleichtert Rückzug von der Börse

Unternehmer

- Verlust sämtlicher Buchführungsunterlagen: Vorsteuerbeträge dürfen geschätzt werden
- Betriebsprüfung darf Zeitraum von elf Jahren erfassen
- Umsatzsteuer: Finanzgericht lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu
- Darlehenszinsen können bei Gesellschafter-Geschäftsführer als Werbungskosten abzuziehen sein
- Fehlende Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften auf verfassungsrechtlichem Prüfstand

5

- ## Immobilienbesitzer
- Nutzung spanischer Ferienimmobilie kann zu steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen führen
 - Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abzugsfähig
 - Wohnung knallbunt zurückgegeben: Mieter müssen Schadenersatz leisten
 - Anliegerpflicht zum Winterdienst erstreckt sich nur auf Gehweg vor eigenem Grundstück

9

Kapitalanleger

- Abgeltungssteuer: Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung aus
- Erträge aus ausländischen "schwarzen" Fonds: Besteuerung auf europarechtlichem Prüfstand

7

Angestellte

- Reisekosten: Kilometergeld muss nicht angepasst werden
- Sonderzahlung mit Mischcharakter: Stichtagsregelung darf Arbeitnehmer nicht bereits erarbeiteten Lohn entziehen
- Arbeitslohn: Vom Arbeitnehmer veruntreute Beträge gehören nicht dazu

11

Familie und Kinder

- Kindergeld für volljähriges verheiratetes Kind trotz Unterhaltsanspruch gegen Ehegatten
- Aufsichtspflicht: Freie Sicht durchs Schaufenster reicht
- Kindergeld: Auch für Kinder einer eingetragenen Lebenspartnerin
- Einkommensunabhängiges Kindergeld ab 2012 gilt auch für verheiratete Kinder in Erstausbildung

13

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 23.12.2013.

Gesetzesänderungen: Neuregelungen bei der Entfernungspauschale

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts haben sich auch Änderungen zu den Entfernungspauschalen ergeben. Das BMF hat daher sein bisheriges Schreiben zu diesem Thema im aktualisierten Anwendungserlass vom 31.10.2013 überarbeitet. Mit dem neuen Gesetz wurden die bisherigen steuerlichen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht umgestaltet. Ein wichtiger Punkt ist die ab dem 1.1.2014 in Kraft tretende Neuregelung in Hinsicht auf die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Die tritt nunmehr an die Stelle der vorherigen regelmäßigen Arbeitsstätte. Die Entfernungspauschale gilt ab 2014 für

- die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Fahrten zwischen Wohnung und einem sog. Sammelpunkt
- Strecken von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugang eines weiträumigen Tätigkeitsgebiets

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend. Dabei sind nur volle Kilometer der Entfernung anzusetzen, ein angefangener Kilometer bleibt unberücksichtigt. Die Entfernungsbestimmung richtet sich nach der Straßenverbindung und ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das tatsächlich für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird. Eine mögliche, aber vom Arbeitnehmer nicht tatsächlich benutzte Straßenverbindung kann der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Arbeitnehmer ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, dessen Linienführung direkt über die verkehrsgünstigere Straßenverbindung erfolgt (z.B. öffentlicher Bus). Eine von der kürzesten Straßenverbindung abweichende Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte – trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen – in der Regel schneller und pünktlicher erreicht.

Teilstrecken mit steuerfreier Sammelbeförderung sind nicht in die Entfernungsermittlung einzubeziehen. Eine Fährverbindung ist sowohl bei der Ermittlung der kürzesten Straßenverbindung als auch bei der Ermittlung der verkehrsgünstigsten Straßenverbindung einzubeziehen, soweit sie zumutbar erscheint und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Fahrtstrecke der Fähre selbst ist dann jedoch nicht Teil der maßgebenden Entfernung. An ihrer Stelle können die tatsächlichen Fährkosten berücksichtigt werden. Gebühren für die Benutzung eines Straßentunnels oder einer mautpflichtigen Straße dürfen dagegen nicht neben der Entfernungspauschale berücksichtigt werden, weil sie nicht für die Benutzung eines Verkehrsmittels entstehen.

Fallen die Hin- und Rückfahrt zur ersten Tätigkeitsstätte auf verschiedene Arbeitstage, so kann aus Vereinfachungsgründen unterstellt werden, dass die Fahrten an einem Arbeitstag durchgeführt wurden.

Für die Jahre bis 2013 gelten noch die Regelungen zur regelmäßigen Arbeitsstätte.



Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzverwaltung stellt ab 2014 Daten zum Abruf bereit

Die Finanzverwaltung wird Anfang 2014 die Möglichkeit eröffnen, zur Erleichterung der Erstellung der Einkommensteuererklärungen eine Vielzahl der zu einem Steuerpflichtigen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten einsehen und abrufen zu können. Unter dem Stichwort „vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)“ werden laut Bundesfinanzministerium insbesondere solche Daten zum Abruf bereitgestellt, die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind. Der Umfang der bereitgestellten Daten solle sukzessive erweitert werden. Um die eigenen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen zu können, müsse sich der Steuerpflichtige im ElsterOnlinePortal anmelden und authentifizieren. Darüber hinaus könne er auch Dritte (zum Beispiel seinen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein) bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen und bei Erstellung der Steuererklärung zu verwenden. Dabei sei dem Datenschutz und dem Steuergeheimnis Rechnung zu tragen. Einzelheiten zur Freisichtung dritter Personen zum Abruf der VaSt würden auf www.elster.de veröffentlicht. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Zugangsverfahrens könne der Datenabruf sowohl über Dienste der Steuerverwaltung (ElsterOnlinePortal oder ElsterFormular) als auch über die Dienste kommerzieller Softwareanbieter erfolgen.

Für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine soll laut Bundesfinanzministerium eine Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung eingerichtet werden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hätten hierfür Muster für eine Bevollmächtigung von Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen im Besteuerungsverfahren entworfen. Die Verwendung dieser amtlichen Muster sei unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz gemäß Steuerdaten-Übermittlungsverordnung. Sollten Vollmachten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, sei eine Verwendung der Muster freigestellt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 10.10.2013

Bindende Zusage unter bestimmten Voraussetzungen auch mündlich möglich

Eine das Finanzamt bindende Zusage kann laut Finanzgericht (FG) Hamburg grundsätzlich auch mündlich gegeben werden. Da bei mündlichen Auskünften aber die Annahme naheliegt, es sei nur eine unverbindliche Meinungsäußerung erstrebt und gegeben worden, müssen die Umstände, die eine Bindung des Finanzamtes begründen sollen, bestimmt und vollständig dargelegt und zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Hamburg hervor.

Unklarheiten im Sachverhalt gingen zu Lasten dessen, der sich auf die Verbindlichkeit der Auskunft beruft, betont das FG. In dem zugrunde liegenden Fall hat es nach Durchführung einer Beweisaufnahme gegen den Steuerpflichtigen entschieden. In dem Verfahren wurde Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X B 98/13 läuft.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 30.04.2013, 2 K 81/12

Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer: Anhängige Einsprüche durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen

Einsprüche gegen die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer oder die Speicherung der Daten im Sinne des § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung, die am 22.07.2013 anhängig waren, werden durch die Allgemeinverfügung des Bundesfinanzministeriums vom gleichen Tag zurückgewiesen. Dies teilt das Bundeszentralamt für Steuern mit. Hintergrund sei ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18.01.2012 (II R 49/10), mit dem klargestellt worden sei, dass die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder sonstiges Verfassungsrecht verstoßen.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 25.09.2013

Unternehmer

Verlust sämtlicher Buchführungsunterlagen: Vorsteuerbeträge dürfen geschätzt werden

Sind sämtliche Buchführungsunterlagen verloren gegangen, so darf das Finanzamt die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit 60 Prozent der vorangemeldeten Vorsteuerbeträge schätzen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt in einem Fall entschieden, in dem ein Unternehmen all seine Buchführungsunterlagen auf einem Kleinlastergelagert hatte und dieser gestohlen worden war.

Zwar könne der Steuerpflichtige den Nachweis darüber, dass ihm ein anderer Unternehmer Umsatzsteuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, nicht allein durch Vorlage der Originalrechnung, sondern mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Mitteln führen. Entscheidend ist laut FG jedoch, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz einschließlich des ursprünglichen Rechnungsbesitzes des Unternehmers zur Überzeugung des Gerichts vorgelegen haben. Hierfür reiche es nicht, verschiedene Zeugen zu der Frage zu vernehmen, dass ausschließlich ordnungsgemäße, zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen verbucht wurden, wenn zugleich eingeräumt wird, dass den benannten Zeugen die einzelnen Rechnungen nicht mehr erinnern seien. Denn für den Vorsteuerabzug sei nicht das Vorliegen von Rechnungen maßgebend, sondern ob dem Unternehmer aus den Rechnungen der Vorsteuerabzug zusteht.

Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.02.2013, 2 K 1037/10

Betriebsprüfung darf Zeitraum von elf Jahren erfassen

Eine von einem Finanzamt angeordnete Betriebsprüfung ist auch dann rechtmäßig, wenn sie einen Zeitraum von elf Jahren betrifft. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Die Beteiligten stritten um die Rechtmäßigkeit einer Betriebsprüfungsanordnung. Die klagende Gesellschaft betrieb ein Restaurant. Im Februar 2011 gab einer ihrer Gesellschafter eine Selbstanzeige beim Finanzamt ab, in der er Kapitalerträge für die Jahre 2000 bis 2009 nacherklärte. Im März 2011 zeigte die Klägerin dem Finanzamt an, dass der Gesellschafter jährlich rund 24.000 Euro an Trinkgeldern erzielt habe und diese als steuerfrei behandelt worden seien. Im August 2012

ordnete das Finanzamt ohne weitere Begründung eine steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2000 bis 2010 bei der Gesellschaft an. Im Anschluss daran wurden steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Gesellschafter eingeleitet.

Die Klägerin wandte sich gegen die Prüfungsanordnung und machte geltend, der Prüfungszeitraum dürfe regelmäßig nur drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Dagegen wies das Finanzamt in der Einspruchsentscheidung auf den bestehenden Verdacht einer Steuerstraftat und die Wahrscheinlichkeit erheblicher Mehrergebnisse hin.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Die Prüfungsanordnung sei formell rechtmäßig, insbesondere ausreichend begründet worden. Bei Gewerbetreibenden genüge der Hinweis auf die einschlägige Ermächtigungsgrundlage der Abgabenordnung. Zudem sei die Abweichung vom Regel-Prüfungszeitraum in der Einspruchsentscheidung nachträglich erläutert worden.

Auch in der Sache sei die Prüfungsanordnung nicht zu beanstanden. Sie habe zulässigerweise mehr als drei Jahre umfasst. Die in der Betriebsprüfungsanordnung aufgeführten Ausnahmetatbestände (Erwartung erheblicher Änderungen, Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit) seien unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung erfüllt. Schließlich begründeten die laufenden Ermittlungsverfahren keinen Ermessensfehler.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.09.2013, 13 K 4630/12 AO

Umsatzsteuer: Finanzgericht lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat ernstliche Zweifel an der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung geäußert, wonach eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfalten könne. Es hat im Anschluss an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes "Pannon Gép" (Urteil vom 15.07.2010, C-368/09) und "Petroma Transports" (Urteil vom 08.05.2013, C-271/12) entschieden, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung in Betracht kommt, solange noch keine abschließende Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde über den Vorsteuerabzug vorliegt und sofern das zunächst erteilte Dokument die Mindestangaben an eine Rechnung (Rechnungsausstel-



ler, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) erfüllt.

Das FG Niedersachsen hat die Beschwerde zum BFH nicht zugelassen. Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 30.09.2013, 5 V 217/13

Darlehenszinsen können bei Gesellschafter-Geschäftsführer als Werbungskosten abzuziehen sein

Zinsen für ein einer GmbH gewährtes und von dem Gesellschafter-Geschäftsführer übernommenes Darlehen sind bei diesem als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abziehbar, wenn die Gesamtwürdigung der Umstände ergibt, dass die Schuldübernahme vorrangig der Sicherung des Arbeitsplatzes diene und erst in zweiter Linie dem Interesse am Erhalt der Beteiligung. Das ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Hamburg dann der Fall, wenn die Schuldübernahme Voraussetzung für die Einbringung der Geschäftsanteile an der GmbH in eine AG gegen Gewährung von Aktien ist, keine nennenswerten Dividendenausschüttungen oder Wertsteigerungen der Aktien zu erwarten sind und der ehemalige Gesellschafter-Geschäftsführer an der AG nur zu drei Prozent beteiligt sein soll, er aber auf diese Weise sein sechsstelliges Jahresgehalt sichern kann.

In derselben Entscheidung führt das Gericht zudem aus, dass das Halbabzugsverbot gemäß § 3c Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz für Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen für Ausgaben, die im Jahr 2001 geleistet wurden, grundsätzlich ebenso wenig gilt wie für Ausgaben, die im Jahr 2001 wirtschaftlich verursacht wurden, beim Steuerpflichtigen aber erst später abgeflossen sind.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 05.07.2013, 3 K 218/12, rechtskräftig

Fehlende Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften auf verfassungsrechtlichem Prüfstand

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) soll nach dem Willen des Bundesfinanzhofes (BFH) klären, ob § 6 Absatz 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, weil hiernach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen

beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich ist.

Nach § 6 Absatz 5 EStG ist bei der Überführung eines Wirtschaftsguts von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen der sogenannte Buchwert des Wirtschaftsguts anzusetzen, wenn das Wirtschaftsgut von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen, aus einem eigenen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in dessen Sonderbetriebsvermögen bei einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt sowie zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen bei verschiedenen Mitunternehmerschaften überführt wird. Wird ein Wirtschaftsgut von dem Betriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Betriebsvermögen einer beteiligungsidentischen anderen Mitunternehmerschaft überführt, sind hingegen die stillen Reserven des Wirtschaftsguts aufzudecken.

In der Fachdiskussion wird diese unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung vielfach beanstandet und teilweise als gleichheitswidrig angesehen. Auch innerhalb des BFH wird diese Auffassung vertreten. Dabei besteht Streit darüber, ob sich die eingeforderte Gleichbehandlung durch Gesetzesauslegung erreichen lässt. Der Vierte Senat des BFH bejaht eine solche Möglichkeit, der Erste Senat des BFH lehnt dies ab. Zu erwarten war, dass dieser Streit zu einer Anrufung des Großen Senats des BFH führen würde. Der Erste Senat des BFH hat indessen einen anderen Weg eingeschlagen. Auch ihn überzeugen nunmehr die geltend gemachten Gleichheitsbedenken. Da er angesichts der entgegenstehenden gesetzlichen Regelung nach wie vor keine Möglichkeit sieht, diese Überzeugung mittels einer Gesetzesauslegung durchzusetzen, hat er die Verfassungsfrage dem BVerfG zur Normenkontrolle vorgelegt.

Dem zugrundeliegenden Sachverhalt nach ging es um eine Kommanditgesellschaft (KG), die im Streitjahr 2001 zwei mit einem Fabrik- und einem Verwaltungsgebäude bebaute Grundstücke an ihre beteiligungsidentische Schwestergesellschaft, ebenfalls eine KG, zu einem Kaufpreis in Höhe der Buchwerte von rund 6,9 Millionen DM veräußert hatte. Nach Ansicht des Finanzamts waren infolge der Grundstücksübertragung stille Reserven in Höhe von rund 1,6 Millionen DM aufzulösen. Dagegen wehrt sich die übertragende KG.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 10.04.2013, I R 80/12

Kapital- anleger

Abgeltungssteuer: Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung aus

Der Begriff des „Nahestehens“ im Sinne des § 32d Absatz 2 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) ist eng am Gesetzeszweck auszurichten. Das Finanzgericht (FG) Münster hebt hervor, dass der dort vorgesehene Ausschluss der Abgeltungssteuer für Fälle, in denen Gläubiger und Schuldner der steuerpflichtigen Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ sind, missbräuchliche Gestaltungen vermeiden sollte. Daher führe nicht jedes Näheverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer zur Besteuerung mit dem progressiven Steuersatz. Vielmehr müsse aufgrund der konkreten Umstände des Vertragsverhältnisses und der daran beteiligten Personen der sichere Schluss möglich sein, dass das Motiv der Darlehensgewährung vordergründig in der ertragsorientierten Ausnutzung des Gefälles zwischen dem progressiven Einkommensteuertarif und dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent liege. Sei dies nicht der Fall, so seien Darlehensgläubiger und Darlehensschuldner keine „nahe stehenden Personen“ im Sinne des § 32d Absatz 2 Nr. 1a EStG.

Im Streitfall hatte der Kläger einem Berufskollegen ein Darlehen gewährt, mit dem dieser seinen Einstieg in die Steuerberatungsgesellschaft des Klägers finanzierte. Der Kläger meint, dass die hieraus erzielten Zinsen mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent – und nicht mit seinem deutlich höheren persönlichen Steuersatz – zu versteuern seien.

Das FG teilt diese Auffassung. Es sieht keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes ausschließendes Näheverhältnis zwischen dem Kläger und seinem gesellschaftsrechtlich und beruflich verbundenen Kollegen, dem er das Darlehen gewährt hatte. Es müsse klar zwischen der gemeinsamen, von gleichen Interessen getragenen Berufsausübung einerseits und der Darlehensgewährung andererseits unterschieden werden. Auch wenn der Kläger im Rahmen der gemeinsamen Steuerberatungsgesellschaft eine beherrschende Stellung inne habe, sei nicht erkennbar, dass diese Beziehung auch auf das „Ob“ und „Wie“ des Darlehensvertrages durchgeschlagen sei. Vielmehr hätten sich der Kläger und der Darlehensnehmer auf der Ebene des Darlehensvertrages wirtschaftlich gleichwertig gegenüber gestanden.

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.09.2013, 4 K 718/13 E

Erträge aus ausländischen „schwarzen“ Fonds: Besteuerung auf europäischem Prüfstand

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) soll klären, ob die bis Ende 2003 geltende deutsche Regelung zur Besteuerung von Anlegern, die sich an ausländischen „schwarzen“ Investmentfonds beteiligt haben, gegen die europarechtlich gewährleistete Kapitalverkehrsfreiheit verstieß. Hierum bitte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Vorlagebeschluss. Die Kapitalverkehrsfreiheit gehört zu den europarechtlichen Grundfreiheiten. Sie gilt nicht nur innerhalb der Europäischen Union, sondern auch im Verhältnis zu Drittstaaten.

Rechtlicher Hintergrund: Erträge aus in- und ausländischen Investmentfonds wurden nach dem Auslandsinvestmentgesetz (AuslInvestmG) unterschiedlich besteuert. Wenn die Erträge aus inländischen Fonds nicht nachgewiesen wurden, waren sie (und sind sie auch heute noch) notfalls zu schätzen. Für ausländische Fonds schrieb das AuslInvestmG dagegen besondere Anzeige- und Bekanntmachungspflichten vor. Außerdem hatten solche Fonds einen inländischen Vertreter zu bestellen. Waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelte es sich um „schwarze“ Fonds. Für sie schrieb § 18 Absatz 3 AuslInvestmG eine fiktive pauschale Ertragsermittlung vor, die regelmäßig zu höheren Erträgen führte als bei inländischen Fonds. Die tatsächliche Höhe der erzielten Erträge war für die Besteuerung irrelevant.

Im Streitfall war der Kläger an „schwarzen“ Investmentfonds mit Sitz auf den Kaimaninseln beteiligt. Das Finanzamt wandte die Pauschalregelung nach § 18 Absatz 3 AuslInvestmG an und lehnte es ab, die vom Kläger im Einzelnen nachgewiesenen – deutlich niedrigeren – tatsächlichen Erträge der Besteuerung zugrunde zu legen.

Der BFH sah in dieser Pauschalbesteuerung einen offensichtlichen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Inländische Anleger könnten durch die verschärfte Besteuerung solcher ausländischer Erträge davon abgehalten werden, sich an ausländischen „schwarzen“ Fonds zu beteiligen. Die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit sei nicht zu rechtfertigen. Beteiligungen an in- und ausländischen Fonds seien



grundsätzlich objektiv vergleichbar. Auch sei der Nachweis von Erträgen aus ausländischen Fonds nicht von vornherein unmöglich. Das Gesetz nehme zu Unrecht keine Rücksicht darauf, ob mit dem jeweiligen Drittstaat ein Amtshilfeabkommen bestehe, das eine Nachprüfung der Erträge ermögliche. Jedenfalls sei die Pauschalbesteuerung unverhältnismäßig, weil sie den Nachweis der tatsächlichen Erträge für die Besteuerung ausnahmslos ausschließe.

Trotz des offensichtlichen Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit hielt sich der BFH für verpflichtet, den EuGH anzurufen. Aufgrund einer neueren Entscheidung des EuGH vom 07.06.2012 (C-39/11) sei zweifelhaft geworden, ob § 18 Absatz 3 AuslInvestmG überhaupt am Maßstab der Kapitalverkehrsfreiheit überprüft werden könne oder Bestandsschutz genieße. Diese Rechtsfrage sei europarechtlich ungeklärt, sodass sie dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt werde.

Obwohl es um ausgelaufenes Recht geht, hat das Verfahren nach Ansicht des BFH Breitenwirkung. Denn es seien noch zahlreiche Streitfälle mit erheblichen finanziellen Auswirkungen offen. Auch die heute geltende Nachfolgeregelung des § 6 Investmentsteuergesetz sei Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens beim EuGH (C-326/12). Bundesfinanzhof, Beschluss vom 06.08.2013, VIII R 39/12

Bundesgerichtshof erleichtert Rückzug von der Börse

Aktionären muss beim Rückzug von der Börse kein Barabfindungsangebot für ihre Aktien gemacht werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Mit einer Ad-hoc-Meldung vom 11.02.2011 gab die Antragsgegnerin, eine Aktiengesellschaft, den vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen Wechsel vom regulierten Markt der Wertpapierbörse in Berlin in den Entry Standard des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse bekannt. Am 16.02.2011 wurde der Widerruf der Zulassung am regulierten Markt wirksam. Seither sind die Aktien der Antragsgegnerin in den Entry Standard einbezogen. Die Antragsteller, Aktionäre der Antragsgegnerin, haben die Durchführung eines Spruchverfahrens zur Festsetzung einer angemessenen Barabfindung für die Aktien der Antragsgegnerin beantragt. Das Landgericht hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde der Antragsteller vor dem Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg. Im

Fall eines Wechsels vom regulierten Markt in den qualifizierten Freiverkehr bedürfe es keines Barabfindungsangebots, sodass auch kein Spruchverfahren statfinde.

Der BGH hat die Rechtsbeschwerden der Antragsteller zurückgewiesen. In einer Entscheidung im Jahr 2002 war er davon ausgegangen, dass der Widerruf der Zulassung zum Handel der Aktie im geregelten Markt einer Börse auf Antrag des Emittenten, das sogenannte reguläre Delisting, wegen der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit der Aktien das Aktieneigentum beeinträchtigt und eines Beschlusses der Hauptversammlung sowie eines Pflichtangebotes der Aktiengesellschaft oder des Großaktionärs über den Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre bedürfe (Urteil vom 25.11.2002, II ZR 133/01).

Das Bundesverfassungsgericht hat am 11.07.2012 entschieden, dass der Widerruf der Börsenzulassung für den regulierten Markt grundsätzlich nicht den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts des Aktionärs berührt und das für den Fall eines vollständigen Rückzugs von der Börse von den Fachgerichten im Wege einer Gesamtanalogie verlangte, gerichtlich überprüfbares Pflichtangebot der Gesellschaft oder ihres Hauptaktionärs an die übrigen Aktionäre, deren Aktien zu erwerben, daher von Verfassungs wegen zwar nicht geboten ist, die verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung aber auch nicht überschreitet. Es hat es der weiteren Rechtsprechung der Fachgerichte überlassen, auf der Grundlage der mittlerweile gegebenen Verhältnisse im Aktienhandel zu prüfen, ob die bisherige Spruchpraxis Bestand hat, und zu beurteilen, wie der Wechsel vom regulierten Markt in den qualifizierten Freiverkehr in diesem Zusammenhang zu bewerten ist (1 BvR 3142/07, 1 BvR 1569/08).

Der BGH hat seine Rechtsprechung, dass das reguläre Delisting eines Beschlusses der Hauptversammlung und eines Pflichtangebots über den Kauf der Aktien bedarf, aufgrund der danach gebotenen Überprüfung aufgegeben.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 08.10.2013, II ZB 26/12

Immobilien- besitzer

Nutzung spanischer Ferienimmobilie kann zu steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen führen

Die Nutzung einer spanischen Ferienimmobilie kann in Deutschland zu beträchtlichen Einkommensteuerforderungen führen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) dann, wenn die Immobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft gehört und deren Gesellschafter als Nutzende der Immobilie in Deutschland wohnen.

Es entspreche wohl gängiger Praxis und Empfehlung einschlägiger Verkehrskreise, beim Ankauf einer spanischen Ferienimmobilie eine spanische Kapitalgesellschaft zu errichten und als Eigentümerin der Immobilie „vorzuschalten“, vorzugsweise, um spanische Wertzuwachs- und Erbschaftssteuern zu „ersparen“, aber auch aus Gründen der Haftungsbeschränkung sowie der Anonymität, erläutert der BFH. Dieses Gestaltungsmodell könne jedoch in Deutschland „teuer“ werden, weil für die Immobiliennutzung meistens keine oder keine marktübliche Miete gezahlt werde und der Mietverzicht dann eine verdeckte Gewinnausschüttung der Gesellschaft an ihre Gesellschafter darstelle. Die Gesellschaft verzichte nämlich in aller Regel nur aus Gründen des gesellschaftlichen Näheverhältnisses auf eine entsprechende „Vermögensmehrung“.

Konkret ging es um eine deutsche Familie, die in 2000 für rund 2,4 Millionen Mark ein 1.000 Quadratmeter großes Grundstück auf Mallorca mit einem 160 Quadratmeter großen Einfamilienhaus und einem Schwimmbad erworben, „dazwischen“ aber eine spanische Sociedad Limitada, vergleichbar einer deutschen GmbH, „geschaltet“ hatte. Das Haus stand den Familienangehörigen ganzjährig zur Verfügung und wurde von ihnen zu Urlaubszwecken unentgeltlich genutzt. Das Finanzamt nahm an, dass die Nutzung steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach sich zog. Im Einzelnen ging es für die Jahre 2001 bis 2005 um Beträge in Höhe einer geschätzten Kostenmiete zuzüglich eines Gewinnzuschlags von rund 78.000 Euro jährlich. Der BFH hat das im Grundsatz bestätigt.

Beim Kauf einer ausländischen Ferienimmobilie werde das Urteil zu beachten sein, so das Gericht. Das gelte insbesondere für Objekte in Spanien. Allerdings sei die Gefahr einer Nachversteuerung in Deutschland insoweit von 2013 an eher gering, weil nach dem seitdem gel-

tenden neuen deutsch-spanischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für derartige Gewinnausschüttungen zumeist in Spanien liegen dürfte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.06.2013, I R 109-111/10

Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abzugsfähig

Ist infolge der Veräußerung eines Vermietungsobjekts eine Vorfälligkeitsentschädigung an die finanzierende Bank zu zahlen, weil das Objekt lastenfremd zu übertragen und deswegen der Kredit vorzeitig zurückzuführen war, so ist die Vorfälligkeitsentschädigung nicht als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) ließ das Gericht zu.

Die Klägerin begehrte den Abzug einer Vorfälligkeitsentschädigung als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Sie hatte das 1999 erworbene Vermietungsobjekt im Jahr 2010 veräußert und musste der finanzierenden Bank zur Ablösung der Restschuld aus zwei Anschaffungsdarlehen eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von rund 3.500 Euro zahlen. Das Finanzamt lehnte den Abzug dieser – nach der Veräußerung entstandenen – Aufwendungen als Werbungskosten ab.

Dem ist das FG Düsseldorf unter Berufung auf die bislang ständige Rechtsprechung des BFH gefolgt. Der ursprünglich bestehende Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werde durch die Veräußerung des Vermietungsobjekts unterbrochen, wenn die vorzeitige Rückführung des Kredits auf die Verpflichtung zur lastenfremden Übereignung zurückzuführen sei.

Etwas anderes folge auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des BFH, der zufolge Schuldzinsen auch nach der Veräußerung des Vermietungsobjekts abgezogen werden können. Im Gegensatz zu der dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Fallkonstellation sei die zehnjährige Veräußerungsfrist im Streitfall nämlich bereits abgelaufen gewesen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.09.2013, 7 K 545/13 E



Wohnung knallbunt zurückgegeben: Mieter müssen Schadenersatz leisten

Ein Mieter ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er eine in neutralen Farben gestrichene Wohnung mit einem farbigen Anstrich versieht und so an den Vermieter zurückgibt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Beklagten waren Mieter einer Doppelhaushälfte der Klägerin. Die Beklagten, die das Objekt frisch in weißer Farbe renoviert übernommen hatten, strichen einzelne Wände in kräftigen Farben (rot, gelb, blau) und gaben es in diesem Zustand zurück. Die Klägerin ließ die farbig gestalteten Wände zunächst mit Haftgrund und dann alle Wand- und Deckenflächen zweimal mit Wandfarbe überstreichen. Dies kostete sie rund 3.650 Euro. Die Klägerin hat nach teilweiser Verrechnung mit der von den Beklagten geleisteten Kautionszahlung von rund 1.840 Euro nebst Zinsen begehrt. Die Beklagten haben widerklagend die Rückzahlung der zu Beginn des Mietverhältnisses geleisteten Kautionszahlung nebst Zinsen geltend gemacht.

Das Amtsgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht die Beklagten unter Abweisung im Übrigen zur Zahlung von 874,30 Euro nebst Zinsen verurteilt; die Berufung der Beklagten hat es zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn er eine in neutraler Dekoration übernommene Wohnung bei Mietende in einem ausgefallenen farblichen Zustand zurückgibt, der von vielen Mietinteressenten nicht akzeptiert wird und eine Neuvermietung der Wohnung praktisch unmöglich macht. Der Schaden des Vermieters bestehe darin, dass er die für breite Mieterkreise nicht akzeptable Art der Dekoration beseitigen muss. Die Feststellungen zur Schadenshöhe, die das Berufungsgericht gemacht habe, seien nicht beanstandet worden. Sie begegnen laut BGH keinen Bedenken.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.11.2013, VIII ZR 416/12

Anliegerpflicht zum Winterdienst erstreckt sich nur auf Gehweg vor eigenem Grundstück

Die Verpflichtung von Anliegern zum Winterdienst erstreckt sich nur auf den Gehweg vor dem eigenen Grundstück. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin (VG) entschieden.

Die Klägerin ist Anliegerin eines Grundstücks, das sich in einer Straße befindet, die im Straßenreinigungsverzeichnis C des Landes Berlin eingetragen ist. Daraus folgt die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Schnee- und Eisbeseitigung. Unmittelbar vor dem Grundstück der Klägerin befindet sich allerdings kein gesonderter Gehweg, sondern nur ein zum Parken genutzter unbefestigter Randstreifen; sodann folgen die Fahrbahn und der gegenüberliegende Gehweg. Das Bezirksamt Neukölln verhängte ein Bußgeld gegen die Klägerin, weil sie ihren Winterdienstpflichten für den gegenüberliegenden Gehweg nicht nachgekommen sei. Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass ihre Verpflichtung diesen Teil der Straße nicht umfasse.

Die Klage hatte Erfolg. Nach dem Berliner Straßenreinigungsgesetz seien die Anlieger zwar zum Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen verpflichtet. Der Begriff des nächstgelegenen Gehwegs sei aber nicht derart weit zu verstehen, dass davon auch noch der Gehweg vor den Grundstücken auf der gegenüberliegenden Straßenseite erfasst sei. Weise die Straße – wie hier – eine Fahrbahn auf, sei nächstgelegener Gehweg nur derjenige, der sich zwischen dem Grundstück des jeweiligen Anliegers und der Fahrbahn der Straße befinde. Die Fahrbahnmitte bilde die natürliche Grenze für Reinigungsbeziehungsweise Winterdienstpflichten.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 29.08.2013, VG 1 K 366.11.

Angestellte

Reisekosten: Kilometergeld muss nicht angepasst werden

Bei der Finanzverwaltung gehen Einsprüche ein, in denen beantragt wird, den pauschalen Kilometersatz für die Nutzung des eigenen PKWs für Auswärtstätigkeiten mit 0,35 € pro km als Werbungskosten zu berücksichtigen. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in ihrer Kurzinfo ESt 20/2013 hin.

Hintergrund: Die Finanzverwaltung darf den Steuerzahlern Pauschalen zur Beweiserleichterung bieten, damit diese dann die Höhe der Werbungskosten insoweit nicht darlegen und nachweisen müssen. Das gilt auch für das Kilometergeld von 30 Cent für die Fahrtkosten auf Dienstreisen. Diese festgelegten pauschalen Kilometersätze sind als generelle Schätzungen des durchschnittlichen Aufwands zulässig. Der Gesetzgeber ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 nicht gezwungen, von ihm einmal festgelegte Pauschsätze an die allgemeine Kostenentwicklung nach oben anzupassen (Az. 10 K 1768/10).

Pauschalansatz: Ein Argument für den angesichts immer teurer werden Autokosten seit Jahren gleichbleibenden Kilometersatz ist, dass es dem Berufstätigen jederzeit freisteht, statt der Pauschale dem Finanzamt entweder die tatsächlich angefallenen Kosten oder ein über einen längeren Zeitraum anhand der anfallenden Fahrzeugkosten ermittelten individuellen Kilometersatz nachzuweisen. Ermittelt ein Arbeitnehmer die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten nicht, muss er sich daher mit den 30 Cent zufrieden geben und kann steuerlich nicht mehr geltend machen. Auch der Chef darf nicht mehr steuerfrei erstatten. Denn die Steuerfreiheit auf Zuschüsse des Arbeitgebers bezieht sich lediglich auf die Aufwendungen, die ansonsten als Werbungskosten absetzbar wären.

Verfassungsbeschwerde: Der Bundesfinanzhof hatte das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg bestätigt (Az. VI B 145/10). Hiergegen wurde postwendend Verfassungsbeschwerde eingelegt und Einsprüche, die sich auf diese Verfassungsbeschwerde berufen hatten, ruhten daher. Jetzt hat Karlsruhe per Beschluss (2 BvR 1008/11) die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Allgemeinverfügung: Aufgrund dieses Beschlusses rechnet die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen mit einer Allgemeinverfügung,

mit der Einsprüche erledigt sind. Zu beachten ist jedoch, dass diese einen Einspruch nur hinsichtlich des Streitpunktes erledigt, der auch Gegenstand der Allgemeinverfügung ist. Im Übrigen bleibt der Einspruch offen. Folglich wird die Allgemeinverfügung nur dann zu einer Vollerledigung der Einsprüche führen, wenn keine anderen Streitpunkte als die Höhe des pauschalen Kilometersatzes mehr offen sind.

Hinweis: Ohne Einzelnachweis gelten bei einer Dienstreise unter Benutzung des eigenen PKW 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer und nicht die Entfernungs-Kilometer wie bei der Pendlerpauschale. Für jede Person, die bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um zwei Cent. Zudem können außergewöhnliche Kfz-Kosten, die durch Fahrten anlässlich einer auswärtigen Dienstreise anfallen, neben den pauschalen Kilometersätzen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten abgezogen werden. Stellt der Arbeitgeber für Dienstreisen allerdings einen Firmenwagen zur Verfügung, darf jedoch der Arbeitgeber nicht zusätzlich pauschale Kilometersätze steuerfrei erstatten.

Sonderzahlung mit Mischcharakter: Stichtagsregelung darf Arbeitnehmer nicht bereits erarbeiteten Lohn entziehen

Eine Sonderzahlung mit Mischcharakter, die jedenfalls auch Vergütung für bereits erbrachte Arbeitsleistung darstellt, kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember des Jahres abhängig gemacht werden, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf eine als „Weihnachtsgratifikation“ bezeichnete Sonderzahlung für das Jahr 2010. Der Kläger war seit 2006 bei der Beklagten, einem Verlag, als Controller beschäftigt. Er erhielt jährlich mit dem Novembergehalt eine als Gratifikation, ab dem Jahr 2007 als Weihnachtsgratifikation bezeichnete Sonderzahlung in Höhe des jeweiligen Novemberentgelts. Die Beklagte übersandte jeweils im Herbst eines Jahres ein Schreiben an alle Arbeitnehmer, in dem „Richtlinien“ der Auszahlung aufgeführt waren. In dem Schreiben für das Jahr 2010 hieß es unter anderem, die Zahlung erfolge „an Verlagsangehörige, die sich am 31.12.2010 in einem unge-



kündigten Arbeitsverhältnis" befänden; Verlagsangehörige sollten für jeden Kalendermonat mit einer bezahlten Arbeitsleistung ein Zwölftel des Bruttomonatsgehalts erhalten. Im Lauf des Jahres eintretende Arbeitnehmer erhielten die Sonderzahlung nach den Richtlinien anteilig. Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete aufgrund seiner Kündigung am 30.09.2010. Mit der Klage hat er anteilige (9/12) Zahlung der Sonderleistung begehrt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das BAG die Beklagte entsprechend dem Klageantrag zur Zahlung verurteilt. Die Sonderzahlung solle nach den Richtlinien einerseits den Arbeitnehmer über das Jahresende hinaus an das Unternehmen binden und damit die Betriebstreue belohnen, diene aber zugleich der Vergütung der im Laufe des Jahres geleisteten Arbeit. In derartigen Fällen seien Stichtagsregelungen wie die in den Richtlinien vereinbarte nach § 307 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unwirksam. Die Klausel benachteilige den Kläger unangemessen. Sie widerspreche dem Grundgedanken des § 611 Absatz 1 BGB, weil sie dem Arbeitnehmer bereits erarbeiteten Lohn entzieht. Der Vergütungsanspruch sei nach den Richtlinien monatlich anteilig erworben worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Sonderzahlung Gegenleistung vornehmlich für Zeiten nach dem Ausscheiden des Klägers oder für besondere – vom Kläger nicht erbrachte – Arbeitsleistungen sein sollte, seien nicht ersichtlich.
 Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.11.2013, 10 AZR 848/12

Arbeitslohn: Vom Arbeitnehmer veruntreute Beträge gehören nicht dazu

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) regelt die Einzelheiten zur Anwendung eines Urteils des Bundesfinanzhofes, wonach vom Arbeitnehmer veruntreute Beträge nicht zum Arbeitslohn zählen. Mit dem Urteil vom 13.11.2012 hat der BFH zugleich entschieden, dass eine Minderung der Festsetzung einer Lohnsteuer-Entrichtungsschuld durch eine Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung unter den Voraussetzungen des § 164 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) auch nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen zulässig ist (VI R 38/11).
 Das BMF-Schreiben regelt, dass einkommensteuerrechtlich kein Arbeitslohn vorliegt, wenn ein Arbeitnehmer unter eigenmächtiger

Überschreitung seiner Befugnisse Beträge auf sein Konto überweist, die ihm vertraglich nicht zustehen. Hingegen gehörten versehentliche Überweisungen des Arbeitgebers auch dann zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers, wenn sie der Arbeitgeber zurückfordern könne.
 Die Änderung von Lohnsteuer-Anmeldungen und von Lohnsteuerfestsetzungen sei unter den Voraussetzungen des § 164 Absatz 2 Satz 1 AO auch nach Ablauf des für die Anmeldung maßgebenden Kalenderjahres zulässig. Führe die geänderte Lohnsteuer-Anmeldung zu einer geringeren Lohnsteuer, sei eine Änderung aber nur in Fallgestaltungen zulässig, die mit dem vom BFH entschiedenen Sachverhalt vergleichbar seien. Eine vergleichbare Fallgestaltung liegt nach dem BMF-Schreiben vor, wenn sich der Arbeitnehmer die Beträge, für die Lohnsteuer einbehalten worden ist, ohne vertraglichen Anspruch gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft hat. In solch einem Fall habe das Finanzamt dem Änderungsantrag ungeachtet der sich aus § 41c Absatz 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ergebenden Rechtsfolgen zu entsprechen, wenn der Arbeitgeber die nach Maßgabe des § 41b Absatz 1 Satz 2, Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 1 EStG bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung berichtigt. Der Arbeitgeber müsse die berichtigte Lohnsteuerbescheinigung entsprechend kennzeichnen.
 Für den Antrag auf Änderung einer Lohnsteuer-Anmeldung sei das Betriebsstättenfinanzamt zuständig. Der Arbeitgeber müsse seinen Änderungsantrag begründen. Seien Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung unrichtig oder nicht vollständig, hafte der Arbeitgeber nach § 42d Absatz 1 Nummer 3 EStG für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die aufgrund der fehlerhaften Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 07.11.2013, IV C 5 – S 2378/0–07

Familie und Kinder

Kindergeld für volljähriges verheiratetes Kind trotz Unterhaltsanspruch gegen Ehegatten

Für Zeiträume ab dem 01.01.2012 kommt es für einen Kindergeldanspruch nicht mehr auf die Einkünfte und Bezüge des Kindes an. Deswegen ist es auch irrelevant, ob ein verheiratetes volljähriges Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Ehegatten hat. Dies betont das Finanzgericht (FG) Düsseldorf.

Die Beteiligten stritten um die Gewährung von Kindergeld für ein volljähriges verheiratetes Kind. Die Klägerin hatte im Jahr 2012 für ihren im Oktober 1987 geborenen Sohn, der seit November 2012 eine Berufsausbildung absolviert, Kindergeld beantragt. Nachdem sie die Einkommensverhältnisse ihres Sohnes und seiner Ehefrau offen gelegt hatte, lehnte die Familienkasse die Kindergeldgewährung unter Hinweis auf den Unterhaltsanspruch des Sohnes der Klägerin gegenüber seiner Ehefrau ab.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben und darauf hingewiesen, dass für ein in Berufsausbildung befindliches Kind Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werde, wobei der Endzeitpunkt – wie im Streitfall – um die Dauer des geleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes hinausgeschoben werde. Weitere Voraussetzungen enthalte das Gesetz für Streitzeiträume ab dem 01.01.2012 nicht mehr. Die Regelung bezüglich der Einkünfte und Bezüge des Kindes sei durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen. Vor diesem Hintergrund sei die Höhe der Ausbildungsvergütung des Sohnes der Klägerin ebenso wenig von Bedeutung wie dessen Unterhaltsanspruch gegen seine Ehefrau. Gleiches gelte für die Einkünfte der Ehefrau des Sohnes. Ob ein sogenannter Mangelfall vorliege, müsse nicht geprüft werden.

Das FG Düsseldorf ist damit den Entscheidungen der Finanzgerichte Köln, München, Münster und Sachsen gefolgt, die sich ebenfalls gegen die bundesweit geltende Verwaltungsanweisung für die Familienkassen gestellt hatten. Es hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2013, 10 K 1940/13 Kg

Aufsichtspflicht: Freie Sicht durchs Schaufenster reicht

Die Eltern eines sechsjährigen Kindes hatten wie immer ihren Sprössling zum Spielen auf den Hof geschickt. Nach einer Weile verließ der Junge aber den Spielbereich und fuhr auf den angrenzenden Fahrradweg, wobei es zu einem Zusammenstoß mit einer Fahrradfahrerin kam. Diese verletzte sich erheblich, sodass ihre Krankenkasse die Eltern aufgrund deren Verletzung der Aufsichtspflicht in Regress nehmen wollte.

Nach Prüfung der Unfallursache kamen die Richter aber zu der Einschätzung, dass die Eltern ihr Kind zum einen ausreichend über die Gefahren des Straßenverkehrs aufgeklärt hätten. Zum anderen richte sich die Aufsichtspflicht zusätzlich immer nach Eigenart und Charakter des Kindes. So reiche es auch aus, das Kind regelmäßig durch ein Schaufenster (hier des eigenen Ladengeschäfts in unmittelbarer Nähe des Unfallortes) zu beobachten, wenn es sich hierbei um einen geübten Sechsjährigen handele, der bis zum Tag des Unfalls die Ausfahrt vom elterlichen Anwesen souverän gemeistert habe.

LG Münster, 2 O 160/12

Kindergeld: Auch für Kinder einer eingetragenen Lebenspartnerin

Einer Lebenspartnerin steht ein Kindergeldanspruch auch für die in den gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin zu. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit die für Ehegatten geltende Regelung auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft angewandt, nach der im Haushalt lebende gemeinsame Kinder der Ehegatten zusammengezählt werden. Sobald beide Lebenspartner oder Ehegatten zusammen mehr als zwei Kinder haben, ist diese Regelung günstiger, als wenn jeder einzelne Ehegatte oder Lebenspartner für seine Kinder Kindergeld beantragt. Denn das Kindergeld steigt ab dem dritten Kind von 184 auf 190 Euro und beträgt für das vierte und jedes weitere Kind 215 Euro.

Rechtlicher Hintergrund: Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 07.05.2013 entschieden hatte, dass der Ausschluss eingetragener Lebenspartner vom Ehegattensplitting mit dem allgemeinen



Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren sei, sind nunmehr die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden (§ 2 Absatz 8 EStG). Die Neuregelung vom 15.07.2013 durch das Gesetz zur Änderung des EStG und Umsetzung der Entscheidung des BVerfG findet auch bei noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzungen Anwendung (§ 52 Absatz 2a EStG). Der BFH hat mit seinem Urteil entschieden, dass diese Anwendungsregelung auch für Kindergeldfestsetzungen gilt.

Im Streitfall lebt die Klägerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Sie wohnt gemeinsam mit ihren beiden minderjährigen Kindern, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin sowie mit deren beiden minderjährigen Kindern in einem Haushalt. Für ihre Kinder erhält sie Kindergeld. Darüber hinaus begehrte sie für den Zeitraum ab Dezember 2009 vergeblich Kindergeld für die in dem gemeinsamen Haushalt versorgten Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und gab der Klage statt. Nach seiner Meinung ist zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zwischen Einkommensteuer- und Kindergeldfestsetzungen die Gleichbehandlung von Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften mit Ehegatten und Ehen auch insoweit geboten, als Kindergeldfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind. Der Gesetzgeber habe mit dem Gesetz vom 15.07.2013 eine Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern für das gesamte EStG und mithin auch für das im X. Abschnitt des EStG geregelte Kindergeldrecht bezweckt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.08.2013, VI R 76/12

Einkommensunabhängiges Kindergeld ab 2012 gilt auch für verheiratete Kinder in Erstausbildung

Die Gewährung von Kindergeld ist ab dem Jahr 2012 auch für verheiratete Kinder in einer Erstausbildung nicht mehr von deren Einkünften abhängig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden und damit seine Rechtsprechung bekräftigt (vgl. Urteil vom 30.11.2013, 4 K 1569/12 Kg). Daher stehe auch ein etwaiger Unterhaltsanspruch

gegenüber dem Ehepartner des Kindes einem Kindergeldanspruch grundsätzlich nicht entgegen. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Im Streitfall hatte die Familienkasse zunächst für die 1988 geborene, verheiratete Tochter des Klägers, die ein Studium absolviert, Kindergeld festgesetzt. Später hob sie jedoch die Kindergeldfestsetzung auf, und zwar ab Januar 2012 unter Hinweis darauf, dass bei einem verheirateten Kind nicht mehr die Eltern, sondern der Ehegatte zum Unterhalt verpflichtet sei. Diese Verfahrensweise entspricht einer bundesweit für die Familienkassen geltenden Verwaltungsanweisung.

Rechtlicher Hintergrund: Bis zum Jahr 2012 hing die Gewährung von Kindergeld unter anderem davon ab, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes unter dem gesetzlichen Grenzbetrag von zuletzt 8.004 Euro lagen. Dabei war auch das Einkommen eines unterhaltspflichtigen Ehegatten des Kindes relevant. Seit 2012 gilt dagegen, dass ein Kind in Erstausbildung unabhängig vom Einkommen zu berücksichtigen ist.

Im zugrunde liegenden Fall betont das FG, dass das Einkommensteuergesetz ab 2012 für Kinder in einer Erstausbildung weder eine Einkunfts-grenze vorsieht noch den Kindergeldanspruch vom Vorliegen einer typischen Unterhaltssituation für die Eltern abhängig macht. Daher sei das Einkommen des Ehepartners der Tochter des Klägers irrelevant.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.09.2013, 4 K 4146/12 Kg